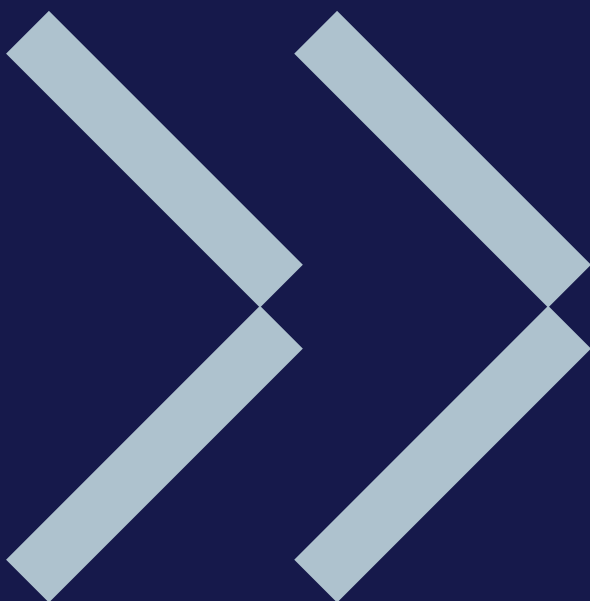


BVES STELLUNGNAHME ZUM

**REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR
WIRTSCHAFT UND ENERGIE**

**ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER
KRAFTWERKSNETZANSCHLUSSVERORDNUNG**

4. DEZEMBER 2025



BVES STELLUNGNAHME ZUM

REFERENTENENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER KRAFTWERKS-NETZANSCHLUSSVORDNUNG

VOM 2. DEZEMBER 2025

Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) repräsentieren wir mit über 400 Mitgliedsunternehmen die Energiespeicherbranche in ihrer technologischen Breite und entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Vom Haushaltsspeicher über die verschiedenen Wärmespeichertechnologien bis zum Pumpspeicher auf der einen; vom Forschungsinstitut über Technologieanbieter, Projektierer, Finanzierer, Versicherer bis zu auf Energierecht spezialisierten Kanzleien auf der anderen Seite.

Der BVES dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf.

Unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge legen wir im Folgenden im Detail dar.

Kontakt:

BVES | Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.



Oranienburger Str. 15
10115 Berlin
Sitz Berlin, AG Charlottenburg, VR 32260

Tel.: +49 30 546 10 630
E-Mail: info@bves.de

ANMERKUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN IN DER KRAFTWERKSNETZANSCHLUSS- VERORDNUNG

Der BVES nimmt zur Kenntnis, dass er in diesem Gesetzgebungsverfahren, das die Energiespeicherbranche in ihrem Kern betrifft, im Vorfeld weder konsultiert noch im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme in den Verteiler aufgenommen wurde. Zudem ist eine Stellungnahmefrist von lediglich 24 Stunden, insbesondere in der derzeit thematisch wie politisch hoch aufgeladenen Situation, weder einer angemessenen Konsultation entsprechend noch praktisch leistbar. Angesichts der Tragweite der geplanten Regelung wird damit den Anforderungen an einen fachlich fundierten und demokratisch angemessenen Dialog nicht hinreichend Rechnung getragen. Gerade bei solch grundlegenden Weichenstellungen für einen zentralen Baustein des künftigen Energiesystems wäre eine frühzeitige und strukturierte Einbindung der betroffenen Akteure dringend geboten gewesen.

Die nun vorgesehene pauschale Streichung von Energiespeicheranlagen aus dem Anwendungsbereich der KraftNAV droht bestehende rechtliche und regulatorische Unsicherheiten weiter zu verschärfen und läuft den im Gesetzentwurf sowie in dessen Begründung formulierten Zielsetzungen erkennbar zuwider. Die vorgeschlagene Regelung zählt nicht auf die angegebenen Ziele ein und ist aus Sicht der Branche daher nicht geeignet, die bestehenden Herausforderungen sachgerecht zu adressieren.

Der Anwendungsbereich der KraftNAV für Energiespeicheranlagen wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausdrücklich eröffnet. Mit seinem Urteil (EnVR 17/22) ordnete der Bundesgerichtshof Energiespeicheranlagen als Erzeugungsanlagen ein, mit der rechtlichen Folge, dass die KraftNAV auf Energiespeicher Anwendung findet. Aus Gründen der Rechtskonsistenz und Gleichbehandlung sind Energiespeicher damit wie andere Erzeugungsanlagen zu behandeln. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass sich sowohl die Bundesnetzagentur als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung intensiv mit der Einordnung von Speichern als Erzeuger und Verbraucher auseinandergesetzt haben.

Vor diesem Hintergrund vollzieht das Bundesministerium mit dem vorliegenden Entwurf erneut einen Richtungswechsel, indem Energiespeicher nunmehr aus dem Anwendungsbereich der KraftNAV herausgenommen werden und damit nicht mehr als Erzeugungsanlage eingestuft werden. Sollte der Gesetzgeber beabsichtigen, Energiespeicher künftig nicht mehr als Erzeugungsanlagen im Sinne der KraftNAV zu behandeln, bedarf dies einer konsistenten und umfassenden Klärung im gesamten

Energierecht. Der BVES appelliert daher an die Bundesregierung, eine rechtlich belastbare und systematisch stimmige Einordnung von Energiespeichern vorzunehmen.

Die von der Branche in den vergangenen Jahren mehrfach vorgelegten Vorschläge zur Ausgestaltung einer eigenständigen Speicher-Netzanschlussverordnung (SpeicherNAV) wurden bislang nicht in die Umsetzung überführt. Auch wurde der konstruktive Beitrag der Speicherbranche bis heute nicht in einen vertieften fachlichen Dialog überführt.

Zwar wurde die KraftNAV ursprünglich nicht speziell für Energiespeicheranlagen entwickelt, ihr Anwendungsbereich ist jedoch durch die gerichtliche Einordnung eröffnet worden. Derzeit stellt sie das einzige geregelte Verfahren für große Erzeugungsanlagen ab 100 MW Anschlussleistung in Deutschland dar. Innerhalb dieses Verfahrens findet ein strukturierter Interessenausgleich zwischen Anschlusspetenten und Netzbetreibern statt, der beiden Seiten Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit bietet.

Eine Streichung von Energiespeicheranlagen aus der KraftNAV bei gleichzeitiger Beibehaltung für andere Erzeugungsanlagen, ohne dass parallel ein neues Anschlussverfahren eingeführt wird, führt zu einer einseitigen Benachteiligung der Energiespeicherbranche. Dies gefährdet die Zukunftsfähigkeit des Energiesystems und lässt die Branche faktisch ohne verlässlichen Rechtsrahmen zurück. In der Folge stehen Investitionen in Milliardenhöhe in der Schwebe. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Regelung als sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu bewerten, die absehbar zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die im Referentenentwurf enthaltene Aussage, Unionsrecht sei nicht betroffen, nach Einschätzung des BVES in dieser Form so nicht stehen bleiben kann. Wir regen an, diese Bewertung nochmals sorgfältig zu überprüfen. Insbesondere verweisen wir auf Art. 1 lit. b und Art. 3 lit. g, j, m, n der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung sowie Art. 8 Abs. 2 S. 2 lit. l der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, dessen Anwendungsbereich eröffnet sein dürfte und zumindest eine europarechtliche Relevanz nahelegt.

Darüber hinaus löst die vorgeschlagene Änderung die praktischen Probleme im Zusammenhang mit der hohen Zahl von Netzanschlussbegehren nicht. Für Energiespeicher ist festzuhalten, dass bereits über 51 GW an Netzanschlusszusagen nach der KraftNAV erteilt wurden. Diese Zusagen unterliegen dem Vertrauensschutz und bleiben von der vorgesehenen Regelung unberührt. Sie sind weiterhin nach dem geltenden Verfahren zu bearbeiten und umzusetzen. Da sich die Ausnahme von der KraftNAV ausschließlich auf künftige Netzanschlussbegehren bezieht, werden weder zusätzliche Anschlusskapazitäten geschaffen noch eine Verfahrensverschlinkung bei den Netzbetreibern erreicht.

Mit Verwunderung haben wir in der Begründung zudem die Aussage zur Kenntnis genommen, die Änderung solle Energiespeicher von der Zumutung zweier paralleler

Verfahren, einerseits als Erzeugung, andererseits als Verbraucher, befreien. Dieser durchaus lobenswerte Ansinnen steht jedoch im Widerspruch zu den erst kürzlich veröffentlichten FAQ der Bundesnetzagentur, die von einer parallelen Anwendung unterschiedlicher Verfahren ausgeht. Gleichzeitig haben Netzbetreiber mehrfach deutlich gemacht, an diesen doppelten Verfahren festhalten zu wollen. Sollte das Bundesministerium im Sinne von Rechtssicherheit und Verfahrensvereinfachung tätig werden wollen, kann dies aus Sicht des BVES nicht über eine Änderung der KraftNAV erfolgen, sondern erfordert die Einführung einer eigenständigen Speicher-Netzanschlussverordnung, wie sie von der Branche bereits vor mehreren Jahren vorgeschlagen wurde.

Die Motivation für die nun vorgesehene kurzfristige Änderung der KraftNAV dürfte maßgeblich in der hohen Zahl von Netzanschlussbegehren von Batteriespeichern liegen. Zur Reduzierung dieser Antragszahlen ist der vorliegende Entwurf jedoch nicht geeignet. Zudem erfasst die Regelung sämtliche Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG. Damit sind neben Batteriespeichern auch Pumpspeicher, Druckluftspeicher, Langzeitspeicher, Wasserstoffspeicher sowie weitere Speichertechnologien betroffen. Der Tragweite dieser pauschalen Regelung sollte sich das Bundesministerium bewusst sein.

Aus Sicht des BVES hätte eine Änderung der KraftNAV zeitlich erst dann erfolgen dürfen, wenn zugleich ein neues, geeignetes Netzanschlussverfahren vorliegt. Für die Schaffung eines rechtsfreien Raums ohne ein solches Folgeinstrument besteht keine sachliche Notwendigkeit – insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass die bestehende Warteschlange für Netzanschlussbegehren auch unter einem neuen Verfahren absehbar bestehen bleiben wird. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die den Netzbetreibern bereits heute zur Verfügung stehenden Ordnungsinstrumente aus der KraftNAV und anderen Festlegungen nicht konsequent genutzt wurden. Maßnahmen wie Realisierungskautionen bei Antragstellung, der Nachweis des Projektfortschritts oder verbindliche Meilensteine wären geeignet gewesen, nicht ernsthafte Anfragen wirksam zu begrenzen, wurden jedoch bislang nicht angewendet.

Wie bereits dargestellt, wirkt die Herausnahme von Energiespeichern aus der KraftNAV ausschließlich für zukünftige Netzanschlussbegehren. Für Projekte, bei denen bereits Netzanschlussreservierungen vorliegen, Reservierungsgebühren entrichtet oder Zahlungen für netztechnische Stellungnahmen geleistet wurden, greift der Vertrauensschutz mit den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen. Hierzu zählt insbesondere der Anspruch auf Fortführung des jeweiligen Anschlussverfahrens nach den Regeln der KraftNAV.

In die bereits laufenden Verfahren sind erhebliche finanzielle Mittel investiert worden. Das BMWF sollte daher ausdrücklich klarstellen, dass diese Verfahren zügig und nach den bislang geltenden Verfahrensschritten abzuschließen sind. Die Änderung zielt darauf ab, die beklagte Überlastung der Netzbetreiber durch Neuanträge zu reduzieren. Aus Sicht des BVES ist davon auszugehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die bestehenden

Netzanschlusszusagen in Höhe von rund 51 GW nun deutlich beschleunigt abarbeiten werden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Implikationen plädiert der BVES nachdrücklich dafür, die in der Begründung formulierten Ziele konstruktiv weiterzuverfolgen und ein eigenständiges Netzanschlussverfahren für Energiespeicheranlagen gemäß § 3 Nr. 36 EnWG zu entwickeln. Wir verweisen erneut auf die von der Branche vorgeschlagene SpeicherNAV, die eine tragfähige Grundlage für ein ausgewogenes und rechtsstabiles Netzanschlussverfahren bietet. Der BVES steht bereit, diesen Prozess im Sinne eines zukunftsfähigen, resilienten und kosteneffizienten Stromsystems konstruktiv zu begleiten und hofft auf eine frühzeitige und ernsthafte Einbindung in die weiteren Diskussionen.

–